



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Bau- und Verkehrsausschuss	21.06.2022	öffentlich	Beschluss

Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Fahrradgarage auf dem Grundstück Zillestr. 6, Fl. Nr. 159/38

Sachverhalt:

Die beantragte Fahrradgarage soll im Vorgartenbereich aufgestellt werden

Breite: 208 cm

Höhe: 131 cm

Tiefe: 208 cm

Konstruktion aus Edelstahl, drei von vier Seiten geschlossen.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Neubiberg vom 07.06.1966

Der Bebauungsplan Nr. 29 setzt unter § 4 fest, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig sind.

Fazit der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 29 ist älteren Datums. Hinsichtlich der Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO haben sich grundsätzlich die Planungsziele der Gemeinde verändert. In aktuellen Bebauungsplänen sind eigens Festsetzungen zu Fahrradunterständen aufgenommen worden, um den Bürgern eine Unterbringung einer witterungsgeschützten Unterbringung der Räder insbesondere im Vorgartenbereich zu ermöglichen. Die Festsetzungen nehmen direkten Bezug auf die Regelungen der gemeindlichen Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung sind „Fahrradstellplätze im Vorgartenbereich nur in untergeordneter Größe zulässig. Als untergeordnet gilt bei einer Grundstücksbreite von mehr als 10 m eine Fläche mit einer Breite bis zu 3,50 m und einer Tiefe von max. 2,10 m. Bei einer Grundstücksbreite von weniger als 10 m und bei Reihenmittelhäusern ist aufgrund der besonderen Grundstückszuschnitte eine Fläche mit einer Breite bis zu 2,00 m und einer Tiefe von 2,10 m zulässig.

Überdachungen und Einhausungen für Fahrräder sind bis zu einer Gesamthöhe von max. 1,50 m zulässig. Sie dürfen mit transparenten Oberflächen oder nicht allseits umschlossen zur Ausführung kommen.

Fahrradstellplätze sind einzugrünen.“

Hiermit soll ein Beitrag zur Umsetzbarkeit dieser vermehrt nachgefragten baulichen Anlagen an funktional richtiger Stelle auf den Grundstücken geleistet werden, um die Nutzung des Rads als umweltfreundliches Verkehrsmittel im Gemeindegebiet zu steigern.



Sachgebiet: Bau-, Planungs- und Umweltamt

Das von den Antragstellern vorgesehene Modell hält die Vorgaben der gemeindlichen Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung vollständig ein.

Die Fahrradgarage ist gemäß der Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung einzugrünen, das Pflaster muss wasserdurchlässig ausgebildet werden.

Um ähnliche Anträge zur Errichtung von Fahrradgaragen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 29 nicht dem Bau- und Verkehrsausschuss vorlegen zu müssen, empfiehlt die Verwaltung einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zu fassen, nachdem eingehende Anträge zur Errichtung von Fahrradgaragen gemäß der gemeindlichen Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung im Wege der Verwaltung bearbeitet werden können.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5190 abrufbar):

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Projektbeschreibung
- Anlage 3: Eingabeplan

Beschlussvorschlag:

- ± **Dem Antrag auf isolierte Befreiung** von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 zur Errichtung einer Fahrradgarage auf dem Grundstück Zillestr. 6, Fl.Nr. 159/38, Gemarkung Unterbiberg, entsprechend den Unterlagen vom 02.06.2022, **wird zugestimmt.**

Die Fläche muss wasserdurchlässig ausgebildet, der Baukörper ist einzugrünen-

2. Grundsatzbeschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei künftig eingehenden Anträgen zur Errichtung einer Fahrradgarage einer erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 im Wege der Verwaltung zuzustimmen, sofern die Festsetzungen der gemeindlichen Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung eingehalten werden.